

Grundsätze für Mitglieder und Fördermitglieder

beschlossen am 8.5.2015

Das „Netzwerk Weitblick – Verband Journalismus & Nachhaltigkeit e.V.“ ist ein politisch, konfessionell und ideologisch unabhängiges Angebot von Journalisten für Journalisten.

Es nimmt primär Journalistinnen und Journalisten auf. Gleichwohl haben die Gründungsmitglieder beschlossen, für Personen offen zu sein, die die Kernanliegen des Netzwerks ernsthaft teilen. Darum bestimmt die Satzung: *„Vollmitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Satzung anerkennt und bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Über die Aufnahme von Mitgliedern und Fördermitgliedern entscheidet – nach schriftlicher Antragstellung - der Vorstand mit einfacher Mehrheit.“*

Um dies zu tun und das Netzwerk vor Greenwashing und Manipulation zu schützen, hat der Vorstand einstimmig Grundsätze beschlossen, zu deren Einhaltung sich die Mitglieder bei Antragstellung verpflichten müssen.

Uns ist insbesondere bewusst und wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass sich selbständige Journalisten wegen der nicht-nachhaltigen Honorare vielfach nicht allein aus der Tätigkeit als Journalist/in finanzieren können. Überdies sind die Lebensläufe heutzutage angesichts der Medienkrise, der Durchlässigkeit zwischen Medien und Wirtschaftsunternehmen als auch der Entwicklung neuer Informationsformate sehr wechselhaft. Darum existiert eine wachsende Grauzone zwischen der Arbeit von Journalisten einerseits und der von Bloggern, PR-Leuten, Wissenschaftlern und weiterer Berufsgruppen andererseits – einschließlich der diesbezüglichen Aus- und Weiterbildungen. Ein Presseausweis als „Nachweis“ hilft nicht weiter – zahllose ehemalige Journalisten verfügen noch immer über Presseausweise, obwohl sie längst andere Berufe ausüben.

Eine klare Grenzziehung ist illusorisch, geschweige denn eine permanente Kontrolle. Dieser Realität stellen wir uns mit folgenden Grundsätzen, zu deren Einhaltung sich die Mitglieder mit Antragstellung verpflichten:

A) Grundsätzliches

1. Journalisten sind in ihrer Berichterstattung frei, das heißt gefällige Berichterstattung zugunsten des Netzwerkes oder anderer Mitglieder werden nicht erwartet.
2. Umgekehrt bedeutet eine Mitgliedschaft in dem Netzwerk keinen „Schutz“ vor kritischer Berichterstattung.
3. Netzwerk Weitblick erwartet von allen journalistisch aktiven Mitgliedern, in ihren Beiträgen darauf hinzuweisen, falls ihnen z. B. Recherchen (Reisen u.a.) von der Organisation, über sie berichten, (mit-) finanziert bzw. wesentlich logistisch unterstützt wurden.

B) Journalisten mit anderen Tätigkeiten

4. Netzwerk Weitblick nimmt „Fulltime“-JournalistInnen auf sowie auch solche, die ihren Lebensunterhalt zum Teil mit anderen Tätigkeiten wie etwa Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Wissenschaft u.a. verdienen.
5. Voraussetzung ist, dass sie diese Tätigkeiten strikt von ihrer journalistischen Arbeit trennen. Sie berichten nicht über Themen, Firmen, Veranstaltungen etc., für die sie Öffentlichkeitsarbeit oder Marketing machen. Mögliche Interessenkonflikte machen sie im Zweifel transparent.
6. Sie missbrauchen die Mitgliedschaft im „Netzwerk Weitblick“ in keiner Weise für werbliche Zwecke zugunsten ihrer nicht-journalistischen Organisation.
7. Innerhalb des Netzwerk sind sie transparent und weisen bei gegebenem Anlass darauf hin, welchen Hut sie gerade auf haben – etwa bei eigenen Vorschlägen, internen Diskussionen oder Veranstaltungen des Vereins.

C) Private und juristische Personen

8. Von privaten und juristischen Personen, die in anderen als journalistischen Bereichen tätig sind, erwarten wir, dass sie im Mitgliedsantrag den Bereich kenntlich machen, in dem sie beruflich tätig sind. Sie werden nicht Mitglied in ihrer Funktion z.B. als Wirtschaftsvertreter, Politiker, Stiftungsvorstand etc.
9. Sie benutzen die Mitgliedschaft im „Netzwerk Weitblick“ in keiner Weise für werbliche Zwecke zugunsten ihrer jeweiligen Organisation.
10. Sie versuchen nicht, ihre Mitgliedschaft zu missbrauchen, um die Aktivitäten des Netzwerks zugunsten ihrer Unternehmung / Organisation zu beeinflussen.

D) Fördermitglieder

11. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Von ihnen wird erwartet, dass sie nicht versuchen, einen Einfluss auf das Netzwerk auszuüben. Förderbeiträge und Spenden dürfen nicht an Bedingungen oder Gefälligkeiten gebunden sein.

E) Konsequenzen

12. Über die Aufnahme von Mitgliedern und Fördermitgliedern entscheidet – nach schriftlicher Antragstellung - der Vorstand mit einfacher Mehrheit (§ 5 Abs. 3 der Satzung). Er orientiert sich an diesen Grundsätzen und realisiert ggf. Recherchen zur Entscheidungsfindung.
13. Sollte sich im Verlauf der Mitgliedschaft herausstellen, dass sich Mitglieder nicht an diese Grundsätze halten und somit erheblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen, kann der Vorstand sie nach Anhörung ausschließen (§ 5 Abs. 6).